

An:
Notar Dr. Class Oehler
- Abstimmungsleiter -
Schönhauser Allee 10-11
10119 Berlin
E-Mail: SchuldverschreibungProReal_Secur2@ihde.de

ProReal Secur 2 GmbH
(WKN A3E5UQ / ISIN DE000A3E5UQ0)
("ProReal Secur 2 – 6,5%")

Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum von 29.09.2026 bis 01.10.2026

Formular zur Stimmabgabe

Anleihegläubiger

Vorname

Name

Postleitzahl/Wohnort

- ☐ Ich / Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 9. September 2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der ProReal Secur 2 GmbH über die Änderung der Anleihebedingungen zu.
- ☐ Ich / Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 9. September 2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der ProReal Secur 2 GmbH über die Änderung der Anleihebedingungen **NICHT** zu.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der
Erklärung gemäß § 126b BGB)

Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der „Besondere Nachweis mit Sperrvermerk“) vorzulegen:

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der ProReal Secur 2 GmbH ProReal Secur 2 – 6,5%" mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Ein solcher Vertretungsnachweis ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe.
3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde). Ein solcher Nachweis ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe.